

► Geringfügige Beschäftigung

Höhere Umlagesätze U1 und U2 für Minijobs zum 01.10.2020

► Für Minijob-Arbeitgeber stiegen zum 01.10.2020 die Umlagesätze zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1) und Mutterschaft (U2) bei geringfügig Beschäftigten. Auslöser für die Anhebung sind die durch die Corona-Pandemie geringeren Umlageeinnahmen und die deutlich gestiegenen Ausgaben bei den Erstattungsleistungen. ►

	Neu: seit 01.10.2020	Alt: bis 30.09.2020
Umlage U1: Erstattung bei Krankheit	1,0 %	0,9 %
Umlage U2: Erstattung bei Mutterschaft	0,39 %	0,19 %

Wichtig ► Die Höhe der Erstattung für die Arbeitgeber bleibt unverändert. Diese liegt weiterhin im Krankheitsfall bei 80 Prozent und bei einer Mutterschaft sogar bei 100 Prozent.

► Sozialversicherungspflicht

Gesellschafter-Geschäftsführer einer Steuerberater-GmbH

► Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Steuerberater-GmbH ist versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung, wenn er kein Mehrheitsgesellschafter ist und auch keine schuldrechtliche Poolvereinbarung mit Sperrminorität auch gesellschaftsrechtlich abgesichert hat. Das hat das BSG entschieden. ►

S war einer von vier Gesellschafter-Geschäftsführern einer Steuerberatungsgesellschaft mbH. Alle vier übten den Beruf des Steuerberaters mit eigenem Mandantenstamm aus. S verfügte über 25 Prozent der Geschäftsanteile, sein Vater über 0,954 Prozent. Abgestimmt wurde in der Gesellschafterversammlung nach der Anzahl der Gesellschafter. Beschlüsse wurden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Jahr 2010 vereinbarten S und sein Vater einen notariell beurkundeten Stimmrechtspool nach § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG als Innengesellschaft des bürgerlichen Rechts. Danach sind die Mitglieder des Pools verpflichtet, ihr Stimmrecht gegen nicht gebundene Gesellschafter nach interner Beschlussfassung einheitlich durch S auszuüben.

Nach Ansicht des BSG war S in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH trotzdem abhängig beschäftigt. Er besaß als Minderheitsgesellschafter ohne umfassende Sperrminorität nicht die Rechtsmacht, die zur Annahme von Selbstständigkeit erforderlich ist. An dem Ergebnis änderte auch die mit dem Vater vereinbarte notarielle Poolvereinbarung nichts. Diese lediglich schuldrechtliche Vereinbarung war jederzeit aus wichtigem Grund kündbar. Sie genügte mangels Eintragung in das Handelsregister nicht den formalen Anforderungen an die Änderung eines Gesellschaftsvertrags und damit nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit beitragsrechtlicher Tatbestände. Zudem war der Vater rechtlich nicht gehindert, sein nach der Satzung fortbestehendes Stimmrecht im Konfliktfall selbst wirksam auszuüben (BSG, Urteil vom 07.07.2020, Az. B 12 R 17/18 R, Abruf-Nr. 216828).

Minijob-Zentrale gab neue Werte bekannt

SV-Pflicht auch bei Berufen höherer Art